

GROBE KREISSTADT LEUTKIRCH IM ALLGÄU

LANDKREIS RAVENSBURG

Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)
in der Fassung vom 09.12.2009
geändert durch Satzung vom 01.10.2012, in Kraft seit 15.10.2012
geändert durch Satzung zur Änderung örtlicher Satzungen vom 05.12.2022,
in Kraft seit 01.01.2023

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698) zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 09.11.2010 (GBl. S. 793, 962) sowie der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der Fassung vom 17.03.2005 (GBl. S. 206) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 04.05.2009 (GBl. S. 185) hat der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Leutkirch im Allgäu am 01. Oktober 2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

Die Stadt Leutkirch erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Stadt.

§ 2

Gebührenfreiheit

(1) Für die sachliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 9 Landesgebührengesetz entsprechend. Für die persönliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 10 Absatz 1 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 2, 5 und 6 des Landesgebührengesetzes entsprechend, soweit Gegenseitigkeit besteht.

(2) Soweit die Stadt Aufgaben einer unteren Verwaltungsbehörde oder einer unteren Baurechtsbehörde wahrnimmt, gilt für die persönliche Gebührenfreiheit außerdem § 10 Absatz 3 bis 6 des Landesgebührengesetzes entsprechend.

(3) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für Verfahren, die von der Stadt ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.

(4) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3

Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet

1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis nicht explizit benannt und für die keine Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr nach Nummer 1 des Gebührenverzeichnisses (Allgemeine Verwaltungsgebühr) zu erheben.

(2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung.

(3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.

(4) Ist eine Verwaltungsgebühr nach der Zeitdauer der Bearbeitung der Leistung zu berechnen, bemisst sich die Höhe der Gebühr nach der Bearbeitungszeit, die in Zeiteinheiten (ZE) gemessen wird. Eine ZE beträgt 15 Minuten. Angebrochene ZE sind dabei bis zur Hälfte (das heißt bis 7:30 Min.) auf die vorausgehende volle Zahl der ZE abzurunden und angebrochene ZE über der Hälfte (ab 7:31 Min.) auf die nächstfolgende volle Zahl der ZE aufzurunden.

(5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurück genommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird bei einer Gebühr nach Zeiteinheiten die Gebühr nach der angefallenen Arbeitszeit erhoben. Bei anderen Gebührenarten wird eine Gebühr nach Nr. 1 des Gebührenverzeichnisses (Allgemeine Verwaltungsgebühr) für die angefallene Arbeitszeit erhoben; die so ermittelte Gebühr darf maximal die Gebührenhöhe des entsprechenden Gebührentatbestandes betragen.

(6) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, so ist Absatz 5 entsprechend anzuwenden. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.

§ 5 Entstehung der Gebühr

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

(2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Abs. 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Abs. 6 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 6

Fälligkeit, Zahlung

(1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.

(2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Stadt kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.

(3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 7

Auslagen

(1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Stadt erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.

(2) Auslagen nach Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere

- a) Gebühren für Telekommunikation,
- b) Reisekosten,
- c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
- d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
- e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
- f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.

(3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 8

Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 9
Schlussvorschriften

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

(2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührensatzung vom 18. Dezember 2006 und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Unbeachtlich sind ferner nach § 2 Abs. 2 KAG Mängel bei der Beschlussfassung über Abgabensätze, wenn sie zu einer nur geringfügigen Kostenüberdeckung führen.

Leutkirch im Allgäu, 5. Dezember 2022

Hans-Jörg Henle
(Oberbürgermeister)

Gebührenverzeichnis
(Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung)

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
	<p>Eine Zeiteinheit (ZE) beträgt 15 Minuten. Angebrochene ZE werden bis zur Hälfte (das heißt bis 7:30 Min.) auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, angebrochene ZE über der Hälfte (ab 7:31 Min.) werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.</p>	
1	<p>Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung) u. a.</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Anträge (bei Unzuständigkeit gebührenfrei)▪ Auskünfte (mündliche Auskünfte sind gebührenfrei)▪ Befreiungen▪ Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist▪ Ladenschluss (Ausnahmen vom Verbot des gewerblichen Feilhaltens von Waren außerhalb von Verkaufsstellen)▪ Sammlungswesen (Erlaubnis nach § 3 Sammlungsgesetz)	12,00 €/ZE
2	<p>Beglaubigung, Bestätigungen</p> <ul style="list-style-type: none">▪ amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln▪ amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift▪ Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift▪ Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	

Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Stadt für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts (z. B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen).

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
2.1	für die erste Beglaubigung	5,90 €/Begl.
2.2	für jede weitere Beglaubigung	0,80 €/Begl.
3	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Gegenvorstellung, usw.) <ul style="list-style-type: none"> ▪ wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden ▪ bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen 	11,10 €/ZE
4	Schreibgebühren	
4.1	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw., die auf Antrag erteilt werden	11,80 €/ZE
4.2	Fotokopien	
4.2.1	für die erste Seite	1,20 €/Seite
4.2.2	für jede weitere Seite	0,50 €/Seite
5	Öffentliche Leistungen im Kirchenaustrittsverfahren	12,20 €/Pers.
6	Bestattungsrecht	
6.1	Allgemeine gebührenfähige Aufgaben im Bestattungsrecht soweit nichts anderes bestimmt ist u. a. <ul style="list-style-type: none"> ▪ Anordnung der Bestattung (§ 31 Bestattungsg) ▪ Aufgaben nach Bestattungsg (§§ 5, 9, 33 Bestattungsg) 	12,20 €/ZE
6.2	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	12,20 €/Fall

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
6.3	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)	8,10 €/Fall
7	Fundsachen Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
7.1	bei Sachen bis zu 50 € Wert soll keine Gebühr erhoben werden	
7.2	bei Sachen über 50 € Wert	10,30 €/Fall
8	Melderecht	
8.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
8.1.1	einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 Meldegesetz - MG)	6,80 €/Fall
8.1.2	elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal (§ 32 a Abs. 1, 3 i. V. m. § 32 Abs. 1 MG)	5,00 €/Fall
8.1.3	erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG)	12,80 €/Fall
8.1.4	Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1, 2 und 3 MG)	12,80 €/ZE
8.2	Datenübermittlungen	
8.2.1	Datenübermittlung an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 29 MG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 30 MG)	4,20 €/Fall
8.2.2	Datenübermittlung nach Nr. 8.2.1, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen wurde	4,20 €/Fall
8.2.3	Regelmäßige Datenübermittlung an den Südwestrundfunk bzw. an die Gebühreneinzugszentrale (§ 35 MG)	0,13 €/Person, auf die Datenübermittlung erstreckt
8.3	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§ 10 Abs. 4 KomWG)	4,20 €/Fall
8.4	Sonstige öffentliche Leistungen der Meldebehörde	12,80 €/ZE
8.5	Gebührenfrei sind:	
8.5.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung	

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
8.5.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG)	
8.5.3	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13 MG)	
8.5.4	die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte (§ 32 Abs. 2 Satz 4 MG)	
8.5.5	die Einrichtung von Übermittlungssperren (§ 30 Abs. 2 Satz 3, § 33, § 34 Abs. 4 Sätze 1 bis 3 MG)	
9	Feiertagsrecht Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz) Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	8,80 €/ZE
10	<i>Fischereischein</i> <i>Zu den Gebührensätzen Fischereischein kommt jeweils noch die Fischereiabgabe nach den gesetzlichen Vorschriften . Die Einziehung der Fischereiabgabe ist gebührenfrei.</i>	
10.1	Erteilung von Fischereischeinen einschl. Ersatzfischereischeinen (§ 31 FischG)	10,50 €/Fall
10.2	Verlängerung von Fischereischeinen	5,80 €/Fall
10.3	Erteilung von Jugendfischereischeinen	4,70 €/Fall
10.4	Verlängerung von Jugendfischereischeinen	4,70 €/Fall
11	Gewerbesachen	
11.1	Allgemeine gebührenfähige Aufgaben im Gewerbebereich soweit nichts anderes bestimmt ist u. a. <ul style="list-style-type: none"> ▪ Erlaubnis zum Betrieb des Pfandleih- oder Pfandvermittlungsgewerbes (§ 34 Abs. 1 GewO) ▪ Erlaubnis zum Betrieb des Versteigerergewerbes (§ 34 b Abs. 1 GewO) ▪ Erlaubnis zu Veranstaltungen nach § 33 a GewO ▪ Öffentliche Bestellung von Versteigerern 	8,80 €/ZE
11.2	Erteilung von Auskünften aus der Gewerbekartei	9,70 €/Fall

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
11.3	Spiele	
11.3.1	Erlaubnis zum/Änderung beim Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens (§ 33 i GewO)	8,80 €/ZE
11.3.2	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1 GewO)	8,80 €/ZE
11.3.3	Bestätigung gem. § 33 Abs. 3 GewO	44,20 €/Fall
11.4	Festlegung und Änderung oder Aufhebung der Festlegung von Märkten und Messen (§ 69 Abs. 1 GewO)	118,10 €/Fall
11.5	Gewerbeanmeldung	25,90 €/Fall
11.6	Gewerbeab- oder -ummeldung	19,40 €/Fall
11.7	Gewerbeuntersagung (§ 35 GewO)	8,80 €/ZE
11.8	Gestattung der Wiederausübung eines untersagten Gewerbes	8,80 €/ZE
11.9	Erlaubnis zum Betrieb des Bewachungsgewerbes (§ 34 a Abs. 1 GewO)	106,20 €/Fall
12	Reisegewerbekarte	
12.1	Erteilung einer Reisegewerbekarte (§§ 55, 55d GewO sowie § 1 AuslReiseGewV) und Befristung einer Reisegewerbekarte	77,70 €/Fall
12.2	Verlängerung einer Reisegewerbekarte	58,30 €/Fall
12.3	Erweiterung und Änderung einer Reisegewerbekarte	58,30 €/Fall
13	Gaststättenrecht	
13.1	Allgemeine gebührenfähige Aufgaben im Gaststättenrecht soweit nichts anderes bestimmt ist u. a. <ul style="list-style-type: none"> ▪ Befristete Erlaubnis (§ 3 Abs. 2 GastG) mit einer Dauer bis zu 1 Jahr ▪ Zulassung von Ausnahmen von der Verpflichtung zum Ausschank alkoholfreier Getränke (§ 6 Satz 2 GastG) ▪ Auflagen und Anordnungen (§§ 5, 12 Abs. 3 GastG, § 2 Satz 2 GastVO) ▪ Verlängerung von Fristen (§ 8 Satz 2, § 9 Satz 2, § 24 Abs. 1 Satz 3 GastG) ▪ Untersagung der Beschäftigung für Personen (§ 21 Abs. 1 GastG) ▪ Rücknahme, Widerruf Gaststättenerlaubnis (§ 15 GastG) 	8,90 €/ZE

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
13.2	Persönliche Erlaubnis (§ 2 GastG)	261,60 €/Fall
13.3	vorläufige Gaststättenerlaubnis	53,60 €/Fall
13.4	vorläufige Stellvertretererlaubnis (§ 9 GastG)	23,80 €/Fall
13.5	Stellvertretererlaubnis (§ 11 GastG)	71,50 €/Fall
13.6	Gestattungen gem. § 12 GastG	
13.6.1	1 Tag	23,60 €/Fall
13.6.2	2 Tage	35,50 €/Fall
13.6.3	3 bis 7 Tage	47,30 €/Fall
13.6.4	8 und mehr Tage	71,00 €/Fall
13.7	Zulassung von Ausnahmen von den Sperrzeitvorschriften für einzelne Betriebe (§ 12 Satz 1 GastVO)	15,70 €/Std.
14	Allgemeine gebührenfähige Aufgaben Immissionsschutzrecht soweit nichts anderes bestimmt ist u. a. <ul style="list-style-type: none"> ▪ Erteilung von Ausnahmen nach § 7 Abs. 2 der 32. BImSchVO ▪ Aufgaben nach der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV) ▪ Aufgaben nach der Verordnung zur Auswurfbegrenzung von Holzstaub (7. BImSchV) ▪ Aufgaben nach der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) ▪ Aufgaben nach der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) 	8,80 €/ZE
15	Waffenrecht	
15.1	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte	
15.1.1	grüne Waffenbesitzkarte	55,70 €/Fall
15.1.2	gelbe Waffenbesitzkarte für Sportschützen gem. § 14 Abs. 4 WaffG	55,70 €/Fall
15.1.3	rote Waffenbesitzkarte für Waffen- und Munitionssammler gem. § 17 WaffG	148,60 €/Fall

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
15.1.4	gemeinsame Waffenbesitzkarte gem. § 10 Abs. 2 S. 1 WaffG Diese Gebühr wird zusätzlich zu der o. g. Gebühr erhoben!	24,70 €/Fall
15.2	Eintragung/Austragung in eine Waffenbesitzkarte	
15.2.1	Eintragung einer Berechtigung zum Erwerb und Besitz einer oder mehrerer Waffen in eine bereits ausgestellte Waffenbesitzkarte	46,40 €/Fall
15.2.2	Eintragung oder Austragung <ul style="list-style-type: none"> ▪ Eintragung einer Waffe, soweit die Eintragung nicht bei der Ausstellung oder bei der Eintragung einer weiteren Erwerbsberechtigung vorgenommen wird <li style="padding-left: 20px;">Austragung einer Waffe ▪ Eintragung oder Austragung eines Wechsel- oder Austauschlaufes oder sonstiger wesentlicher Waffenteile 	15,40 €/Fall
15.2.3	Eintragung der Berechtigung zum Munitionserwerb gem. § 10 Abs. 3 WaffG	9,20 €/Fall
15.3	Änderung des Sammelthemas bei Waffensammlern	74,30 €/Fall
15.4	Wechsel des Waffenverantwortlichen eines Vereins (bereits WBK-Inhaber) gem. § 10 Abs. 2 S. 4 WaffG	18,50 €/Fall
15.5	Ausstellung eines Munitionserwerbscheines gem. § 10 Abs. 3 S. 2 WaffG	30,90 €/Fall
15.6	Waffenschein	
15.6.1	Ausstellung eines Waffenscheines gem. § 10 Abs. 4 WaffG	101,20 €/Fall
15.6.2	Verlängerung der Geltungsdauer eines Waffenscheines gem. § 10 Abs. 4 S. 2 WaffG	85,80 €/Fall
15.6.3	Ausstellung eines kleinen Waffenscheines gem. § 10 Abs. 4 WaffG	49,00 €/Fall
15.7	Ausstellung einer Ersatzausfertigung für eine in Verlust geratene waffenrechtliche Erlaubnis	9,20 €/ZE
15.8	Einwilligungen Europäische Gemeinschaft (EG)	
15.8.1	Einwilligung zum Erwerb von erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder erlaubnispflichtigen Munition in einem anderen Mitgliedstaat der EG durch Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Geltungsbereich des Gesetzes	14,70 €/Fall

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
15.8.2	Einwilligung zum Verbringen oder Verbringen lassen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder erlaubnispflichtiger Munition aus einem anderen Mitgliedstaat der EG	14,70 €/Fall
15.8.3	Einwilligung zum Verbringen oder Verbringen lassen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder erlaubnispflichtiger Munition zu Waffenherstellern/Waffenhändlern in einem anderen Mitgliedstaat der EG durch Inhaber einer Erlaubnis nach § 21 WaffG	44,20 €/Fall
15.8.4	Einwilligung zum Mitbringen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen und Munition in den Geltungsbereich des Gesetzes bei Besuchen durch den Inhaber eines von einem Mitgliedstaat der EG ausgestellten Europäischen Feuerwaffenpasses	14,70 €/Fall
15.9	Feuerwaffenpass	
15.9.1	Ausstellung eines Europäischen Feuerwaffenpasses gem. § 32 WaffG	46,40 €/Fall
15.9.2	Verlängerung der Geltungsdauer eines Europäischen Feuerwaffenpasses gem. § 32 Abs. 1 WaffG	15,40 €/Fall
15.9.3	Sonstige Änderungen/Eintragungen im Europäischen Feuerwaffenpass	15,40 €/Fall
15.9.4	Widerruf oder Rücknahme einer öffentlichen Leistung, zu der der Berechtigte Anlass gegeben hat sowie Ablehnung eines Antrages aus Gründen die der Antragsteller zu vertreten hat	8,80 €/ZE
15.10	Schießstätten	
15.10.1	Erlaubnis zum Schießen außerhalb von Schießstätten gem. § 10 Abs. 5 WaffG	44,20 €/Fall
15.10.2	Überprüfung von Schießstätten gem. § 12 a WaffV	53,10 €/Fall
15.11	Schießstanderlaubnis § 27 WaffG	8,80 €/ZE
15.12	<i>Überprüfung der sicheren Aufbewahrung von Schusswaffen und Munition (§ 36 Abs. 3 WaffG) – nur bei verdachtsabhängigen Kontrollen oder bei Beanstandung</i>	10,00 €/ZE
15.13	<i>Überprüfung der Zuverlässigkeit und persönlichen Eignung der Inhaber waffenrechtlicher Erlaubnisse nach § 4 Abs.3 Waffengesetz</i>	25,56 €/Fall
15.14	<i>sonstige waffenrechtliche Entscheidungen</i>	8,80 €/ZE

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
16	<i>Baurecht</i>	
	<i>Soweit die Gebühren nach Baukosten berechnet werden, ist von den Kosten nach DIN 276 Teil 4 Kostengliederung Nrn. 300-469 (DIN-Auslegestelle, Hochschulbibliothek Weingarten, Kirchplatz 2, 88250 Weingarten), auszugehen, die am Ort der Bauausführung im Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung zur Erstellung des Vorhabens erforderlich sind, einschließlich des Wertes etwaiger Eigenleistungen (Material und Arbeitsleistung).</i>	
16.1	<i>Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts)</i>	23,00 €/Fall
16.2	<i>Kenntnisgabeverfahren</i>	
16.2.1	<i>Neubau</i>	1,126‰ mind. 59 €/Fall
16.2.2	<i>Abbruch</i>	40,00 €/Fall
16.3	<i>Baugenehmigungsverfahren</i>	
16.3.1	<i>Erteilung eines Bauvorbescheides (§ 57 LBO)</i>	28 € bis 432 €
16.3.2	<i>Erteilung einer Baugenehmigung im vereinfachten Genehmigungsverfahren</i>	2,541 ‰ mind. 96€/Fall
16.3.3	<i>Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen (§ 49 Abs. 1 LBO) (auch Änderungsbaugenehmigung / Nutzungsänderung)</i>	5,042‰, mind. 112€/Fall
16.3.4	<i>Verlängerung der Baugenehmigung/des Bauvorbescheides</i>	0,024 ‰
16.3.5	<i>Genehmigung von Werbeanlagen</i>	
16.3.5.1	<i>Dauerhafte Genehmigungen</i>	21 € bis 720 €
16.3.5.2	<i>Vorübergehende Genehmigungen</i>	12,40 €/Fall
16.3.6	<i>Sanierungsrechtliche Genehmigung (§§ 144, 145 BauGB)</i>	29,00 €/Fall
16.3.7	<i>Ablehnung der Baugenehmigung/des Bauvorbescheides oder Rücknahme des Antrages</i>	1/10 bis volle Gebühr

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
16.4	<i>Öffentliche Leistungen im Kenntnisgabe-, Baugenehmigungs- u. vereinfachtem Verfahren</i>	
16.4.1	<i>Benachrichtigung der Nachbarn (§ 55 LBO)</i>	10,80 €/Nachb.
16.4.2	<i>Untersagung des Baubeginns bzw. Baueinstellung (§ 64 LBO)</i>	11,70 €/ZE
16.4.3	<i>Befreiung, Ausnahme oder Abweichung von baurechtlichen Vorschriften und Festsetzungen eines Bebauungsplans</i>	von 25,00 € bis 1.640,00 €
16.5	<i>Bearbeitung Baulasterklärung (Formulierung, Übersendung an Baulastenbuchführer)</i>	23,20 €/Fall
16.6	<i>Baukontrolle</i>	
16.6.1	<i>Bauüberwachung (§ 66 LBO) und bis zu zwei Abnahmen (§ 67 LBO)</i>	0,529 ‰
16.6.2	<i>jede weitere Abnahme (§ 67 LBO)</i>	11,20 €/ZE
16.6.3	<i>Gebrauchsabnahme oder Nachabnahme fliegender Bauten (§ 69 Abs. 6 LBO)</i>	52,40 €/Fall
16.6.4	<i>Bauordnungsrechtliche Maßnahmen (z. B. Einstellung, Nutzungsuntersagung, Instandsetzung, Abbruchsanordnung)</i>	12,60 €/ZE
16.7	<i>Abgeschlossenheitsbescheinigung (§ 7 Abs. 4 Nr. 2 und § 32 Abs. 2 Nr. 2 WEG)</i>	
16.7.1	<i>bei 1 - 5 Wohnungen</i>	75,20 €/Fall
16.7.2	<i>bei 6 - 10 Wohnungen</i>	125,70 €/Fal
16.7.3	<i>bei 11-15 Wohnungen</i>	175,40 €/Fall
16.7.4	<i>ab 16 Wohnungen</i>	225,80 €/Fall
16.8	<i>weitere öffentliche Leistungen im Baurecht nach BIMSchG, BIMSchV, NotSchG, WG, BauGB, LBO etc</i>	12,60 €/ZE
16.9	<i>Erteilung einer Bescheinigung nach §§ 7 h,i 10 f,g, 11b EStG zur Inanspruchnahme von Steuervergünstigungen für Herstellungs- und Anschaffungskosten sowie Absetzung von Erhaltungsaufwand bei Gebäuden in Sanierungsgebieten und bei Baudenkmälern</i>	39,00 € - 789,00 €
16.10	<i>Beitragsauskunft</i>	21,00 €/Fall

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
16.11	<i>Fotokopien und Plots aus Bebauungs- und Flächennutzungsplänen sowie anderen Bauplanunterlagen</i>	
16.11.1	<i>bis Größe DIN A3</i>	<i>1,50 €/Seite</i>
16.11.2	<i>größer als DIN A3 (pro angefangenem qm)</i>	<i>3,90 €/qm</i>
17	<i>[verschoben in den Bereich 18]</i>	
18	<i>Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung</i>	
18.1	<i>Entwässerungsgenehmigung</i>	<i>51,30 €/Fall</i>
18.2	<i>Wasserversorgungsgenehmigung</i>	<i>28,00 €/Fall</i>
18.3	<i>Wasserrechtliche Genehmigung für Anlagen in, an oder über Oberirdischen Gewässern (§ 76 WG i.V.m. § 96 WG)</i>	<i>207,00 €/Fall</i>
18.4	<i>Verfügung des Anschluss- und Benutzungszwanges</i>	<i>120,40 €/Fall</i>
18.5	<i>Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang</i>	<i>39,60 €/Fall</i>
18.6	<i>Erlaubnis für eine Kleinkläranlage (§§ 2, 3, 7 WHG)</i>	
18.6.1	<i>Ersterteilung</i>	<i>13,90 €/ZE</i>
18.6.2	<i>Neuerteilung</i>	<i>13,90 €/ZE</i>
18.6.3	<i>Änderungsentscheidung</i>	<i>13,90 €/ZE</i>
19	<i>Denkmalschutz</i>	
19.1	<i>Denkmalschutzrechtliche Genehmigung</i>	<i>125,80 €/Fall</i>
19.2	<i>Anordnung im Rahmen des Denkmalschutzrechts</i>	<i>15,70 €/ZE</i>